

92. Feuerversicherung. Welche Bedeutung hat die im Versicherungsschein enthaltene Angabe des Anfangstermins der Versicherung gegenüber einer Versicherungsbedingung, nach der die Gesellschaft die Gefahr erst mit der Einlösung des Versicherungsscheins übernimmt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1911 i. S. F. (Al.) w. P. N.  
Versicherungsgesellsch. (Wett.). Rep. VII. 84/10.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „§ 4 der Versicherungsbedingungen bestimmt:

- „1. die Versicherungsurkunde wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt;
2. die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde bestimmt oder ein früherer vor Aushändigung der Urkunde liegender Zeitpunkt durch das zur Ausstellung der Urkunde berechnete Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist;
3. die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt.“

In dieser Bestimmung ist klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß, wenn nicht die vorstehend unter 2 erwähnten Ausnahmen vorliegen, die Gesellschaft die Gefahr erst mit der Einlösung der Police übernimmt. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß nach der vorliegenden Police die Versicherung schon . . . an einem Tage beginnen soll, der vor der Ausstellung der Urkunde liegt und an dem die Urkunde deshalb auch noch nicht eingelöst werden konnte. Der durch die Police beurkundete Abschluß des Versicherungsvertrages erfolgt nach Maßgabe der das Vertragsverhältnis regelnden Versicherungsbedingungen. Bestimmen diese, daß für die Versicherungsgeellschaft eine Verpflichtung aus dem Vertrage erst mit der Einlösung der Police erwachsen soll, so gelangt auch durch die Ausstellung einer Police des Inhalts, wie ihn die hier in Frage stehende hat, für die Gesellschaft doch immer nur eine bedingte Verpflichtung zur Entstehung. Die Versicherungsgesellschaft will, ohne daß der Versicherungsnehmer eine Zahlung leistet, Risiko nicht übernehmen. Deshalb macht sie ihre Gefahrübernahme abhängig davon, daß eine solche Zahlung geleistet, die Police durch Verichtigung der ersten Prämie und der Nebenkosten eingelöst wird. Trotz der Annahme des Antrages des Versicherungsnehmers ist die Gefahrübernahme für die Gesellschaft nach der Bestimmung, wie sie § 4 aufstellt, mag auch der Vertrag im übrigen perfekt sein, zunächst nur eine bedingte.

Die Police wird in der Erwartung, daß die Bedingung eintreten und die Einlösung erfolgen werde, ausgestellt. Solange diese Bedingung aber nicht eingetreten ist, trägt die Gesellschaft, sofern nicht eine den § 4 abändernde Vereinbarung getroffen ist, im Regelfalle auch noch keine Gefahr. Wie es zu beurteilen ist, wenn die Police dem zur Einlösung bereiten Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig vorgelegt und deshalb vor einem eingetretenen Schadensfalle nicht eingelöst ist, ist hier nicht zu entscheiden." . . .